

BGer 6B 1114/2016 vom 21. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1114_2016

FR: TF 6B 1114/2016 du 21 avril 2017

IT: TF 6B 1114/2016 del 21 aprile 2017

Regeste

Einstellungsverfügung (Ehrverletzung, Beschimpfung) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche - namentlich Schadenersatz und Genugtuung (Art. 41 ff. OR) - auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Der Beschwerdeführer, der sich mit seiner Strafanzeige gegen A._____ als Privatkläger konstituiert hat (Art. 118 Abs. 1 StPO), macht keine Angaben darüber, inwiefern sich der angefochtene Entscheid auf seine zivilrechtlichen Forderungen auswirken könnte. Damit fehlt es ihm an der Beschwerdelegitimation in der Sache. Jedoch kann die Privatklägerschaft auch bei fehlender Beschwerdebefugnis in der Sache selbst eine Verletzung von Verfahrensrechten geltend machen, wenn deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellte. Das nach Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG erforderliche rechtlich geschützte Interesse ergibt sich dann aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Rügen formeller Natur sind indessen nur zulässig, wenn sie von der materiellen Prüfung getrennt werden können. Nicht zu hören sind Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 5; 138 IV 248 E. 2 S. 250).

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt, die vorinstanzliche Bestätigung der Einstellungsverfügung verletze seine Parteirechte. Die Staatsanwaltschaft habe seine Teilnahmebefugnisse im Zusammenhang mit der Einvernahme der Beschuldigten A._____ in doppelter Hinsicht missachtet.

E. 2.1

Zum einen macht der Beschwerdeführer geltend, bei Einstellung des Verfahrens am 21. Juni 2016 sei die in der Ankündigung des Verfahrensabschlusses am 10. Juni 2016 gesetzte behördliche Frist für allfällige Beweisanträge (Art. 318 Abs. 1 zweiter Satz StPO) noch nicht abgelaufen gewesen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers wurde ihm jedoch nicht eine zehntägige Frist ab Empfang dieser Mitteilung gesetzt; die Staatsanwaltschaft hat vielmehr den Endtermin 20. Juni 2016 festgelegt. Nach Angaben des Beschwerdeführers ging ihm das Schreiben vom 10. Juni am 13. Juni 2016 zu. Damit verblieb ihm eine Reaktionszeit von sieben Tagen für seine auf elektronischem Weg erfolgende Eingabe an die Staatsanwaltschaft. Eine solche Frist ist - jedenfalls für einfachere Fälle - nicht von vornherein zu kurz (vgl. etwa Urteil 6B_1247/2015 vom 15. April 2016 E. 2.3), zumal die Frist verlängerbar ist (Art. 92 StPO). Der Umstand, dass ihm

die Akten auf sein Gesuch hin erst am 17. Juni 2016 zugegangen sind, ändert daran nichts, stand für den Beschwerdeführer doch im Vordergrund, eine Wiederholung der Einvernahme zu erreichen. Ohnehin können Beweisanträge nach Bedarf auch noch im Beschwerdeverfahren (Art. 393 ff. StPO) vorgebracht resp. spezifiziert werden (vgl. Silvia Steiner, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung [StPO], Niggli et al. [Hrsg.], 2. Aufl. 2014, N. 7 f. zu Art. 318 StPO). Die Beweisanträge des Beschwerdeführers datieren vom 22. Juni 2016, also zwei Tage nach Ende der gesetzten Frist. Mithin ist die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, die Eingabe sei verspätet gewesen. Entsprechend hat die Staatsanwaltschaft die Einstellungsverfügung nicht verfrüht erlassen und es dem Beschwerdeführer dadurch verunmöglicht, die betreffenden Verfahrensrechte wirksam wahrzunehmen.

E. 2.2

Zum ändern rügt der Beschwerdeführer, dass er nicht zur Einvernahme der Beschuldigten vom 10. Juni 2016 geladen worden ist, um bei dieser Gelegenheit seine Frage- und weiteren Teilnahmerechte (Art. 147 StPO) wahrzunehmen.

E. 2.2.1

Die Staatsanwaltschaft hatte die Nichtvorladung des Beschwerdeführers und seines Rechtsvertreters unter anderem damit begründet, vor der Einvernahme der Beschuldigten sei noch nicht klar gewesen, ob sie die Verfasserin des Facebook-Eintrags gewesen sei. Als zusätzlichen Grund führt die Vorinstanz an, vor der Befragung der Beschuldigten sei auch nicht auszuschliessen gewesen, dass der Beschwerdeführer später - im Hinblick auf die Klärung der Frage, in welchem Verhältnis er zur Beschuldigten stehe - noch als Zeuge oder Auskunftsperson zu befragen sein würde. Nach Art. 146 Abs. 4 lit. b StPO dürfe eine Person aus diesem Grund vorübergehend von einer Verhandlung und damit auch von einer Einvernahme ausgeschlossen werden. Mit der Zustellung des Einvernahmeprotokolls und dem Ansetzen einer Frist für allfällige Beweisanträge (Art. 318 Abs. 1 StPO) habe die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eröffnet, eine Wiederholung der Beweiserhebung im Sinne von Art. 147 Abs. 3 StPO zu beantragen (vgl. Daniel Häring, in: Basler Kommentar zur StPO, N. 24 zu Art. 146 StPO). Nach der Rechtsprechung ist eine vorläufige Beschränkung der Parteiöffentlichkeit vor der ersten staatsanwaltlichen Einvernahme der beschuldigten Person unter anderem dann zulässig, wenn der Betroffene noch als Gewährsperson einzuvernehmen sein wird (BGE 139 IV 25 E. 5.5.1 S. 35). Der Beschwerdeführer macht geltend, aus den Akten gehe hervor, dass er weder die Beschuldigte noch die anderen Kommentatoren kenne. Daher könne das Vorgehen der Staatsanwaltschaft nicht durch den Einvernahmevorbehalt von Art. 146 Abs. 4 lit. b StPO gerechtfertigt werden. In der Tat ist nicht klar, ob das Vorgehen der Staatsanwaltschaft gemäss dieser Bestimmung nach dem damaligen Kenntnisstand begründet gewesen ist. Die Frage kann aber mit Blick auf das Folgende dahingestellt bleiben.

E. 2.2.2

Die Voraussetzungen, unter denen das Bundesgericht auf die Beschwerde betreffend eine Verfahrenseinstellung eintritt, wenn die Privatklägerschaft Verfahrensrechtsverletzungen rügt (oben E. 1), tragen der sog. formellen Natur des rechtlichen Gehörs und anderer Beteiligungsrechte Rechnung. Danach kommt es auf die materielle Begründetheit des Rechtsmittels nicht an (BGE 137 I 195 E. 2.2 S. 197). Insofern spielt die hypothetische Auswirkung des (als ausgeübt gedachten) Verfahrensrechts auf das Beweisergebnis, dessen

rechtliche Würdigung und letztlich auf die Entscheidung als solche keine Rolle. Sind wesentliche Verfahrensgarantien missachtet worden, ist der Entscheid grundsätzlich unabhängig von solchen Überlegungen aufzuheben und die Sache an die betreffende Instanz zurückzuweisen, damit sie die Beweisvorkehr unter Beteiligung des Privatklägers wiederhole. Diese Praxis nimmt Rücksicht auf den Eigenwert von Verfahrensrechten; die Beteiligung der Privatklägerschaft soll nicht bloss Mittel zum Zweck sein ("Legitimation durch Verfahren"; Dorrit Schleiminger Mettler, in: Basler Kommentar zur StPO, N. 3 Fn. 5 zu Art. 147 StPO). Sie darf jedoch keine prozessualen Leerläufe verursachen. Die formelle Natur des Mitwirkungsrechts kommt daher nicht zum Tragen, wenn, wie hier, nach der fraglichen Einvernahme sämtliche Sachverhaltselemente zur Strafbarkeit der einvernommenen Person, gegebenenfalls auch zur adhäsionsweise geltend gemachten zivilrechtlichen Haftung, erstellt sind, soweit sie im Rahmen der betreffenden Beweiserhebung erstellbar waren. Die Ergebnisse der Einvernahme zum strafbarkeitsbegründenden Sachverhalt wären aus der Sicht des Beschwerdeführers keinesfalls günstiger ausgefallen, wenn er daran teilgenommen hätte. Der für die strafrechtliche Beurteilung einschlägige Sachverhalt - hier namentlich die Identität der Beschuldigten und ihre Urheberchaft der (feststehenden) Tathandlung - ist soweit vollständig geklärt. Im Ergebnis scheidet daher eine formelle Rechtsverweigerung aus.

E. 2.2.3

Der Beschwerdeführer bringt ein weiterreichendes Klärungsinteresse zum Ausdruck. Die namhaft gemachten Vorgänge sind aber nicht geeignet, die Strafbarkeit der Beschuldigten zu beeinflussen: Selbst wenn die Beschuldigte den inkriminierten Facebook-Kommentar im Rahmen einer Kampagne - nämlich des vom Beschwerdeführer beklagten "Shitstorms" - abgegeben hätte, wäre dies für ihre individuelle Strafbarkeit nur unter ganz besonderen Umständen bedeutsam, so etwa wenn sie zur Hetze gegen den Beschwerdeführer angestachelt oder gar zur Ausübung von Gewalt gegen ihn aufgerufen hätte, oder wenn ihr Eintrag geeignet gewesen wäre, indirekt - über eine Anheizung der gereizten Stimmung im betreffenden Forum - zu einer solchen Eskalation beizutragen. Eine derartige Sachlage ist auszuschliessen, zumal sich der kurze Eintrag der Beschuldigten ("2te hurensohn des jahres ncnc") nach der für das Bundesgericht verbindlichen Feststellung der Vorinstanz (Art. 105 Abs. 1 BGG) auf diesen Wortlaut beschränkt. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Bedrohungen bilden nicht Gegenstand des Strafverfahrens gegen die Beschuldigte. Ob deren restlos geklärte Tathandlung allenfalls zu einer allgemeinen Bedrohungslage beitragen könnte, ist im Übrigen eine Rechtsfrage. Die dahingehenden Rügen zielen auf die materielle Begründetheit des Einstellungsentscheids ab. Der Privatkläger ist unter diesem Titel jedoch nicht beschwerdelegitimiert (vgl. E. 1).

E. 2.3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 3

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Er bezieht eine Invalidenrente sowie Ergänzungsleistungen und verfügt nicht über die erforderlichen Mittel für ein Verfahren vor Bundesgericht (vgl. die mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereichte Budgetaufstellung des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes Baden vom 29. September 2015). Hinsichtlich der Rüge, das Verfahren leide an einem erheblichen Mangel, weil ihm nicht ermöglicht worden sei, gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO an

der Einvernahme der Beschuldigten teilzunehmen, war das Rechtsmittel jedenfalls unter einem bestimmten Aspekt nicht von vornherein aussichtslos (vgl. oben E. 2.2.1 a.E.). Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit zu entsprechen (Art. 64 Abs. 1 BGG ; zum Grundsatz, wonach die unentgeltliche Rechtspflege in der Regel vollständig zu gewähren oder abzulehnen ist, vgl. Urteil 5D_76/2015 vom 5. Oktober 2015 E. 7.1). Die Entschädigung geht praxisgemäss an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers. Es sind keine Gerichtskosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.